

Musterfeststellungsvergleich

zwischen

dem **Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)**,
gesetzlich vertreten durch die Vorständin Ramona Pop,
Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin

- **Musterkläger** -

und

Stadtsparkasse München, Anstalt des öffentlichen Rechts,
gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Ralf Fleischer und die
Vorstandsmitglieder Dr. Bernd Hochberger, Stefan Hattenkofer, Sabine Schölzel,
Sparkassenstraße 2, 80331 München

- **Musterbeklagte** -

wegen: Feststellungen Kündigung/Zinsanpassung ältere Bestandsverträge
S-Prämiensparen flexibel; MFK BayObLG - 102 MK 1/21

Einleitung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (der Musterkläger) begehrt mit seiner Anfang 2021 erhobenen Musterfeststellungsklage Feststellungen tatsächlicher und rechtlicher Art zur Kündbarkeit und Zinsanpassung von Prämiensparverträgen der Stadtsparkasse München (die Musterbeklagte). Die Stadtsparkasse München ist dem entgegengetreten.

Die Parteien haben sich entschieden, ihre Auseinandersetzung mit einer möglichst schnellen Nachzahlung und insgesamt fairen und verbraucherfreundlichen Lösung vergleichsweise zu beenden. Die Höhe der pauschalen Nachzahlungen hängt insbesondere von dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns und dem Endkontostand ab. Die Nachzahlung wird aus Prozentsätzen

ermittelt. Diese Prozentsätze wurden aus Referenz-Zinsen abgeleitet, die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden.

Das vorausgeschickt einigen sich die Parteien zu den Feststellungszielen ohne Aufgabe der wechselseitigen Rechtspositionen auf folgenden Vergleich vor dem erkennenden Senat und beantragen dessen Genehmigung nach § 611 Abs. 3 Satz 2 ZPO a.F.:

§ 1

Welche Zahlung leistet die Stadtparkasse München?

(1) Die Stadtparkasse München zahlt auf jeden berechtigten Prämiensparvertrag „S-Prämiensparen flexibel“ mit der Stadtparkasse München (§ 3) an den berechtigten (§ 4) Verbraucher¹ („Prämiensparer“) einmalig und pauschal die in § 2 näher geregelte vertragliche Zinsnachzahlung.

(2) Die vertragliche Zinsnachzahlung zugunsten des berechtigten Prämiensparers setzt ferner die Erfüllung der in § 5 und § 6 geregelten formellen Legitimationserfordernisse voraus.

§ 2

Wie hoch ist die pauschale Zinsnachzahlung?

(1) Die pauschale Zinsnachzahlung zu einem Prämiensparvertrag wird ermittelt aus einem Prozentsatz der Gesamteinlage im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung (Endkontostand einschließlich aller bis dahin aufgelaufenen Zinsen und Prämien nach etwaigem Steuerabzug). Der Prozentsatz ist vom Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Eingang des ersten Sparbeitrages) und davon abhängig, ob der Prämiensparvertrag nicht dynamisiert (Absatz 2) oder dynamisiert (Absatz 3) ist. Als dynamisiert gelten nur Prämiensparverträge, deren monatliche Sparrate in den letzten drei Jahren vor Vertragsbeendigung mindestens einmal erhöht wurde.

Die **Anlage 1** enthält ein Berechnungsbeispiel.

(2) Bei **nicht dynamisierten Verträgen** errechnet sich die Zinsnachzahlung anhand folgender Prozentsätze:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Quartal Vertragsbe- ginn		II. 1994	III. 1994	IV. 1994	I. 1995	II. 1995	III. 1995	IV. 1995	I. 1996	II. 1996	III. 1996	IV. 1996
Nachzahlg. in %		6,31	5,17	4,21	5,42	6,90	7,39	8,15	8,06	6,28	6,09	6,27

Quartal Vertragsbe- ginn	I. 1997	II. 1997	III. 1997	IV. 1997	I. 1998	II. 1998	III. 1998	IV. 1998	I. 1999	II. 1999	III. 1999	IV. 1999
Nachzahlg. in %	4,92	2,81	3,36	3,06	3,58	3,95	4,57	5,69	6,41	5,36	3,59	2,54

Quartal Vertragsbe- ginn	I. 2000	II. 2000	III. 2000	IV. 2000	I. 2001	II. 2001	III. 2001	IV. 2001	I. 2002	II. 2002	III. 2002	IV. 2002
Nachzahlg. in %	2,28	2,27	2,89	2,92	3,37	3,16	3,19	3,57	2,09	1,62	1,95	2,30

Quartal Vertragsbe- ginn	I. 2003	II. 2003	III. 2003	IV. 2003	I. 2004	II. 2004	III. 2004	IV. 2004	I. 2005	II. 2005	III. 2005	ab IV. 2005
Nachzahlg. in %	2,03	1,75	1,50	1,03	1,03	1,25	1,19	1,41	1,09	1,07	1,26	1,20

(3) Bei **dynamisierten Verträgen** errechnet sich die Zinsnachzahlung anhand folgender Prozentsätze:

Quartal Vertragsbe- ginn		II. 1994	III. 1994	IV. 1994	I. 1995	II. 1995	III. 1995	IV. 1995	I. 1996	II. 1996	III. 1996	IV. 1996
Nachzahlg. in %		4,97	4,19	3,42	4,79	5,42	5,75	6,47	6,16	5,07	4,92	5,02

Quartal Vertragsbe- ginn	I. 1997	II. 1997	III. 1997	IV. 1997	I. 1998	II. 1998	III. 1998	IV. 1998	I. 1999	II. 1999	III. 1999	IV. 1999
Nachzahlg. in %	3,97	2,38	2,57	2,54	3,39	3,69	3,67	4,57	5,07	4,51	3,01	2,17

Quartal Vertragsbe- ginn	I. 2000	II. 2000	III. 2000	IV. 2000	I. 2001	II. 2001	III. 2001	IV. 2001	I. 2002	II. 2002	III. 2002	IV. 2002
Nachzahlg. in %	1,65	1,99	2,42	2,44	2,90	2,65	2,65	2,66	1,71	1,40	1,72	1,94

Quartal Vertragsbe- ginn	I. 2003	II. 2003	III. 2003	IV. 2003	I. 2004	II. 2004	III. 2004	IV. 2004	I. 2005	II. 2005	III. 2005	ab IV. 2005
Nachzahlg. in %	1,69	1,48	1,24	0,91	0,91	1,02	1,06	1,23	0,86	1,02	1,09	0,85

(4) Der Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ist derjenige Zeitpunkt, zu dem die Stadtparkasse München die Kündigung erklärt hat. Bei Prämienparverträgen, die vor diesem Zeitpunkt durch Kündigung gegenüber der Stadtparkasse München oder einvernehmlich beendet wurden, bestimmt sich der Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nach dieser Kündigung oder einvernehmlichen Beendigung.

(5) Das bei Berechnung der Zinsnachzahlung zu berücksichtigende Guthaben erhöht sich um den Betrag, den der Prämienparer zwischen dem 01.01.2018 und der Vertragsbeendigung seinem Sparkonto entnommen hat.

(6) Bei Prämienparverträgen, die bei Wirksamwerden dieses Vergleiches noch nicht beendet sind, gilt das Guthaben zum 31.12.2024 als das für die Berechnung der Zinsnachzahlung maßgebliche Guthaben bei Vertragsbeendigung.

(7) Soweit ein Prämienparer schon früher eine Zinsnachzahlung erhalten hat, verbleibt diese beim Prämienparer und wird auf die Zinsnachzahlung nach diesem Vergleich angerechnet.

(8) Die Zahlung an den berechtigten Prämienparer unterliegt der in § 8 geregelten steuerlichen Behandlung.

§ 3

Welche Verträge sind berechtigt?

(1) Berechtigt nach diesem Musterfeststellungsvergleich sind nur Prämienparverträge, die mit der Stadtparkasse München geschlossen wurden.

(2) Auf jeden Prämienparvertrag wird nur einmalig eine Zinsnachzahlung an den oder die Vertragsinhaber geleistet. Mehrfachanmeldungen zum selben Prämienparvertrag bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Welche Verbraucher sind berechtigt?

(1) Berechtigt nach diesem Musterfeststellungsvergleich sind nur Verbraucher, die sich zu diesem Musterfeststellungsverfahren zum Register in der Zeit vom 04.03.2021 bis zum 12.05.2022 angemeldet und ihre Anmeldung nicht zurückgenommen haben.

(2) Nicht berechtigt nach diesem Vergleich sind Verbraucher,

- die ihren Austritt aus diesem Vergleich erklärt haben,
- deren Ansprüche auf Zinsnachzahlung Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs sind,
- deren Ansprüche auf Zinsnachzahlung vor dem 22.01.2021 verjährt waren (noch nicht verjährt waren zu diesem Zeitpunkt insbesondere Ansprüche aus Verträgen, die nach dem 31.12.2017 beendet wurden).

§ 5

Wann bekommt der Prämiensparer seine Zinsnachzahlung ohne weitere Erklärungen und Nachweise?

(1) Für die Prüfung des Anspruchs auf Zinsnachzahlung bedarf es in der Regel keiner Vorlage gesonderter Nachweise des Prämiensparers, wenn

- bei der Stadtsparkasse München noch ein Sparkonto zu seinem beendeten Prämiensparvertrag (sogenannter „freier Vertrag“) geführt wird
oder
- bei der Stadtsparkasse München zwar kein Sparkonto mehr zu seinem Prämiensparvertrag geführt wird, dieses Sparkonto aber im Zeitpunkt der Auflösung des Sparkontos auf den Prämiensparer lautete und derzeit ein auf den Prämiensparer lautendes Zahlungsverkehrskonto (Girokonto) bei der Stadtsparkasse München besteht.

(2) Die Stadtsparkasse München erfüllt den Anspruch auf eine Zinsnachzahlung innerhalb einer Frist von 12 Wochen. Diese Frist beginnt, sobald die Wirksamkeit dieses Vergleichs durch das Gericht festgestellt wurde (§ 611 Abs. 5 Satz 2 ZPO a.F.) und der Stadtsparkasse München auch die Mitteilung des Gerichts, dass der Prämiensparer keinen Austritt aus dem Vergleich

erklärt hat, in maschinenlesbarer Form (bspw. in einer Excel-Tabelle) zugegangen ist. Die Zinsnachzahlung erfolgt durch Gutschrift auf dem vorgenannten Spar- oder Girokonto des Prämiensparers bei der Stadtsparkasse München.

(3) Falls für die Prüfung der Anspruchsberechtigung eines Prämiensparers im Einzelfall Erklärungen oder Nachweise erforderlich sind, wird die Stadtsparkasse München diese bei dem betroffenen Prämiensparer unverzüglich in Textform anfordern. Die Frist gemäß Absatz 2 beginnt in diesem Fall erst, wenn auch diese Erklärungen und/oder Nachweise übermittelt wurden.

§ 6

Wann bekommt der Prämiensparer seine Zinsnachzahlung nach Vorlage weiterer Erklärungen und Nachweise?

(1) Für die Prüfung der Ansprüche auf Zinsnachzahlung anderer Prämiensparers als nach § 5 Absatz 1 sind in der Regel vorzulegen

- eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung des Prämiensparers gemäß Anlage 2,
- Kopie der Vertragsurkunde (bestehend aus allen Seiten des kartonierten Sparkassenbuchumschlags und dem letzten Kontoauszug zum Auflösungszeitpunkt) zu allen Prämiensparverträgen, zu denen der Prämiensparer eine Zinsnachzahlung verlangt,
- Kopie eines Legitimationspapiers (z.B. Reisepass, Personalausweis) des Prämiensparers zur Prüfung der Unterschrift.

Die vorgenannten Unterlagen sind entweder in Papierform per Post an die von der Stadtsparkasse München mit der Abwicklung des Vergleichs beauftragte Kanzlei Sernetz Schäfer Rechtsanwälte PartmbB (Postanschrift: Karlsplatz 11, 80335 München) oder an diese als Scan oder Foto in einem üblichen Datei-Format (z.B. pdf-, jpeg- oder jpg) per E-Mail an die Adresse mfk@sernetz-schaefer.de zu übersenden.

(2) Falls der anspruchsberechtigte Prämiensparer eine Zinsnachzahlung zu einem Prämiensparvertrag verlangt, zu dem das Sparkonto im Zeitpunkt seiner Auflösung nicht auf

den Prämienparer lautete, hat er zusätzlich seine Befugnis zur Verfügung über die Ansprüche aus dem Prämienparvertrag nachzuweisen. Geeignete Nachweise können beispielsweise sein:

- Für den Übergang der Ansprüche aus dem Prämienparvertrag im Wege der Erbfolge die in Nr. 5 AGB-Sparkassen genannten Nachweise.
- Für die Verfügungsbefugnis bei Prämienparverträgen, an denen mehrere mitberechtigt sind (bspw. als Erbengemeinschaft): Eine Zustimmungserklärung aller Mitberechtigten.
- Für die Abgabe einer Erklärung als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Inhabers der Ansprüche aus dem Prämienparvertrag: Die Vollmachtsurkunde.

(3) Sind die bei der Stadtparkasse München eingegangenen Erklärungen oder Nachweise unzureichend, wird die Stadtparkasse den Prämienparer über die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung noch erforderlichen Erklärungen oder Nachweise innerhalb von zwei Wochen in Textform in Kenntnis setzen. Teilt der Prämienparer mit, dass er erforderliche Nachweise nicht vorlegen kann, informiert die Stadtparkasse München auch über etwaige andere Nachweismöglichkeiten.

(4) Die Stadtparkasse München erfüllt den Anspruch auf eine Zinsnachzahlung, zu der eine Erklärung und Nachweise vorzulegen sind, innerhalb einer Frist von 12 Wochen. Diese Frist beginnt erst, sobald die Wirksamkeit dieses Vergleichs durch das Gericht festgestellt wurde (§ 611 Abs. 5 Satz 2 ZPO a.F.), der Stadtparkasse München die Mitteilung des Gerichts, dass der Prämienparer keinen Austritt aus dem Vergleich erklärt hat, in maschinenlesbarer Form (bspw. in einer Excel-Tabelle) zugegangen ist und ihr die Erklärung und alle erforderlichen Nachweise übermittelt wurden. Die Zinsnachzahlung erfolgt durch Zahlung auf das vom Prämienparer angegebene Konto.

§ 7

Wann erlöschen Zinsnachzahlungsansprüche, wenn Erklärung und Nachweise nach § 5 und § 6 nicht übermittelt werden?

Zinsnachzahlungsansprüche, zu denen Prämienparer die nach § 5 und § 6 erforderlichen Erklärungen und Nachweise nicht übermitteln, erlöschen zum 31.12.2027.

§ 8

Wie wird die Zinsnachzahlung steuerlich behandelt?

(1) Die Zinsnachzahlung unterliegt dem Abzug von Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlages. Die Zinsnachzahlung kann ferner dem Abzug von Kirchensteuer unterliegen, wenn der Prämiensparer kirchensteuerpflichtig ist. Die Stadtparkasse München wird nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und direkt an das Finanzamt abführen. Dabei berücksichtigt die Stadtparkasse München etwaig bestehende Freistellungsaufträge. Die Zahlung an das Finanzamt hat im Rechtsverhältnis zwischen der Stadtparkasse München und dem Prämiensparer unmittelbare Erfüllungswirkung gegenüber dem Prämiensparer. Über die von ihr einbehaltene Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer wird die Stadtparkasse München in dem auf die Zinsnachzahlung folgenden Kalenderjahr eine Steuerbescheinigung erteilen. Soweit für den Prämiensparer keine Kirchensteuer einzubehalten ist, wird sie der Prämiensparer ggf. selbst veranlagen und an das Finanzamt abführen.

(2) Zur korrekten steuerlichen Abwicklung einer Zinsnachzahlung ist es bei Fehlen eines geeigneten Kontos des Prämiensparers bei der Stadtparkasse München erforderlich, bei der Stadtparkasse München ein bereits erloschenes Konto des Prämiensparers zu reaktivieren oder aber ein reines Abwicklungskonto auf den Namen des Prämiensparers anzulegen. Dieses Konto ist dann ein kostenfreies, reines Hilfs- und Durchgangskonto zur Zahlungsabwicklung und wird nach Vornahme der notwendigen Buchungen sofort wieder aufgelöst. Der Prämiensparer erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

§ 9

Ist die Kündigung der Prämiensparverträge wirksam?

Die Kündigungen der Stadtparkasse München zu Prämiensparverträgen sind wirksam. Damit sind die Prämiensparverträge spätestens zu dem Zeitpunkt beendet, zu dem die Stadtparkasse München die Kündigung erklärt hat. Prämiensparverträge, die vor diesem Zeitpunkt durch Kündigung gegenüber der Stadtparkasse München oder einvernehmlich beendet wurden, sind zu dem Zeitpunkt beendet, der sich nach dieser Kündigung oder einvernehmlichen Beendigung ergibt.

§ 10

Welche Folgen hat der Vergleich für Ansprüche aus Prämiensparverträgen und laufende Gerichtsverfahren?

(1) Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Prämiensparverträgen der Prämiensparer sind abgegolten und erledigt. Ausgenommen sind Ansprüche, die in diesem Vergleich geregelt sind, Ansprüche auf Auszahlung von Guthaben auf den noch zu Prämiensparverträgen geführten Konten sowie etwaige Ansprüche auf Zinsen und Prämien für die Zeit ab 01.01.2025 aus Prämiensparverträgen, die bei Wirksamwerden dieses Vergleiches noch nicht beendet sind.

(2) Ist zwischen der Stadtparkasse München und dem Prämiensparer noch ein Individualklageverfahren zu Zinsnachzahlung und/oder Kündigung eines Prämiensparvertrages anhängig, verpflichtet sich der Prämiensparer die noch anhängige Klage innerhalb drei Monaten nach Feststellung der Wirksamkeit dieses Vergleiches durch das Gericht (§ 611 Abs. 5 Satz 2 ZPO a.F.) zurückzunehmen. Die Kosten in einem solchen Verfahren werden gegeneinander aufgehoben.

§ 11

Was kann der Prämiensparer bei einem Streit über Zinsnachzahlungsansprüche aus diesem Vergleich tun?

(1) Bei einem Streit über Zinsnachzahlungsansprüche aus diesem Vergleich wenden sich die Prämiensparer an das Zentrale Beschwerdemanagement der Stadtparkasse München (kundenzufriedenheit@sskm.de).

(2) Das Zentrale Beschwerdemanagement der Stadtparkasse München entscheidet über die Kundenbeschwerde und begründet seine Entscheidung, falls die Kundenbeschwerde abgelehnt wird.

§ 12

Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens

Mit Abschluss dieses Musterfeststellungsvergleiches, seiner Genehmigung durch den erkennenden Senat sowie mit Erreichung des erforderlichen Mindestquorums nach § 611 Abs. 5 Satz 1 ZPO a.F. ist dieses Musterfeststellungsverfahren mit allen Feststellungszielen erledigt.

§ 13 Kosten des Rechtsstreites

(1) Die Kosten dieses Musterfeststellungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

(2) Ausgenommen sind etwaige Auslagen des Gerichts, die im Zusammenhang mit der Zustellung des genehmigten Vergleichs und der damit verbundenen Belehrung an angemeldete Verbraucher anfallen. Diese Auslagen trägt die Stadtparkasse München.

§ 14 Information zum Stand der Vergleichsabwicklung

Die Stadtparkasse München übermittelt dem Verbraucherzentrale Bundesverband innerhalb einer Frist von jeweils zwei Monaten nach den Stichtagen 31.12.2026 und 31.12.2027 eine schriftliche Erklärung über die von der Stadtparkasse München abgelehnten und geleisteten einzelnen Zinsnachzahlungen nach § 2 und das Quartal des Vertragsbeginns zu den Prämiensparverträgen, auf welche diese Zinsnachzahlungen jeweils entfallen, sowie die Gesamtsumme der geleisteten Zinsnachzahlungen. Zusätzlich übermittelt die Stadtparkasse München eine Excel-Tabelle mit den genannten Angaben.

München, den 19.03.2025

Anlagen:

Anlage 1 Berechnungsbeispiel

Anlage 2 Erklärung zur formellen Legitimation gem. § 6 Abs. 1 und 2 des Vergleichs / Vorlage von Nachweisen

Anlage 1
zum Vergleich in der Musterfeststellungsklage
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ./ Stadtsparkasse München AÖR
BayObLG Az. 102 MK 1/21

- Berechnungsbeispiel -

Frau Musterkundin hat am 15.04.1998 bei der Sparkasse einen Prämiensparvertrag geschlossen. Die erste Rate ging bei der Sparkasse am 02.05.1998 ein (Vertragsbeginn). Vereinbart war eine anfängliche monatliche Sparrate von DM 100. Vereinbart war ferner eine Erhöhung der monatlichen Sparrate (also eine „Dynamisierung“).

Die Kundin hat die Sparraten regelmäßig gezahlt. Die Sparkasse hat dem Konto Zinsen und die vereinbarten Prämien gutgeschrieben. Von den Zinsen und den Prämien hat die Sparkasse im Laufe der Zeit kleinere Beträge an Kapitalertragsteuer (nebst Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) an das Finanzamt abgeführt. Die Sparkasse hat den Vertrag zum 31.12.2019 gekündigt. Das Guthaben der Kundin bei Beendigung des Vertrags beträgt unter Einschluss aller bis dahin aufgelaufenen Zinsen und Prämien und unter Abzug der abgeführten Kapitalertragssteuer (nebst Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) EUR 27.328,04.

Berechnung der Zinsnachzahlung:

Nach dem Vergleich erhält die Kundin von der Sparkasse (vorbehaltlich eines etwaigen Abzugs von Kapitalertragssteuer nebst Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) eine Zinsnachzahlung von EUR 1.008,40.

Dies ergibt sich wie folgt: Der Vertragsbeginn fällt in das zweite Quartal 1998 (II.1998). Da der Vertrag dynamisiert war (also die Sparrate jährlich stieg), sind die Werte aus § 2 Abs. 3 des Vergleiches heranzuziehen. Die Tabelle zeigt für das zweite Quartal 1998 ein Wert von 3,69 %. Dieser Wert wird nun mit dem Kontosaldo bei Beendigung des Vertrages multipliziert (EUR 27.328,04 * 3,69 %). So errechnet sich die Zinsnachzahlung von EUR 1.008,40.

Zusammenfassung:

Vertragsbeginn (Eingang der ersten Rate)	02.05.1998
Maßgebliches Quartal des Vertragsbeginns	Zweites Quartal 1998 (II. 1998)
Welche Tabelle wird angewendet? (§ 2 des Vergleichs)	§ 2 Abs. 3 des Vergleichs (Verträge mit Dynamisierung)
Guthaben bei Vertragsbeendigung (unter Einschluss aller bis dahin aufgelaufenen Zinsen und Prämien und unter Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)	EUR 27.328,04
Prozentsatz aus der Tabelle (nach § 2 Abs. 3 des Vergleichs für Verträge mit Dynamisierung im zweiten Quartal 1998)	3,69 %
Zinsnachzahlung (Guthaben bei Vertragsbeendigung * Prozentsatz aus Tabelle)	EUR 1.008,40

Anlage 2
zum Vergleich in der Musterfeststellungsklage
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ./ Stadtsparkasse München AöR
BayObLG Az. 102 MK 1/21

– Erklärung zur formellen Legitimation des Prämiensparers gem. § 6 des Vergleichs –

ERLÄUTERUNG:

- **Muss ich die nachfolgende Erklärung ausfüllen und übersenden?**

Die nachfolgende Erklärung und die Nachweise sind in einigen Fällen notwendig, um Ansprüche auf eine Zinsnachzahlung prüfen und die Zahlung ausführen zu können. Ob Sie diese Erklärung ausfüllen und übersenden müssen, können Sie anhand folgender Fragen feststellen:

1. **Wurde mindestens eines der Sparkonten, für das Sie Zinsnachzahlungsansprüche geltend machen, aufgelöst und das Guthaben ausgezahlt?**

Falls ja → bitte weiter bei Frage 2.

Falls nein → Sie müssen die nachfolgende Erklärung nicht ausfüllen und übersenden.

2. **Lauteten alle Sparkonten bei Auflösung auf Ihren Namen oder auf einen anderen Namen?**

Falls alle Sparkonten auf Ihren Namen lauteten → bitte weiter bei Frage 3.1

Falls Sparkonten auf einen anderen Namen lauteten → bitte weiter bei Frage 3.2

- 3.1 **Haben Sie noch ein Girokonto bei der Stadtsparkasse München?**

Falls ja → Sie müssen die nachfolgende Erklärung nicht ausfüllen und übersenden.

Falls nein → Bitte füllen Sie die Abschnitte A., B., C. 1. und D. der nachfolgenden Erklärung aus und übersenden Sie diese. Soweit weitere Unterlagen oder Nachweise erforderlich sind, werden Sie informiert.

- 3.2 **Gibt es noch ein Girokonto bei der Stadtsparkasse München auf diesen anderen Namen?**

Falls ja → Sie müssen die nachfolgende Erklärung nicht ausfüllen und übersenden.

Falls nein → Bitte füllen Sie die Abschnitte A., B., C. 1., C. 2. und D. der nachfolgenden Erklärung aus und übersenden Sie diese Erklärung mit den Nachweisen. Soweit weitere Unterlagen oder Nachweise erforderlich sind, werden Sie informiert.

- **Wann soll ich die Erklärung übersenden, um möglichst schnell eine Zinsnachzahlung zu bekommen?**

Für eine möglichst schnelle Zinsnachzahlung übersenden Sie die nachfolgende Erklärung bitte spätestens, wenn das Zustandekommen des Vergleichs durch das Bayerische Oberste Landesgericht festgestellt wurde.

Das Zustandekommen des Vergleichs wird durch die Veröffentlichung eines entsprechenden Beschlusses in dem Verbandsklageregister auf einer Internetseite des Bundesamts für Justiz bekannt gemacht. Auch die Stadtparkasse München wird auf der Webseite www.sskm.de/praemiensparen über ein Zustandekommen des Vergleichs informieren. Der vzbv informiert auf www.sammelklagen.de/sskm und per News-Alert über den Vergleich.

- **An wen muss ich die ausgefüllte Erklärung und die Nachweise schicken?**

Bitte senden Sie diese Erklärung und die Nachweise als Papierkopie per Post an die von der Stadtparkasse München mit der Abwicklung des Vergleichs beauftragte Kanzlei Sernetz Schäfer Rechtsanwälte PartmB, Karlsplatz 11, 80335 München, oder als Scan oder Foto in einem üblichen Datei-Format (z.B. pdf-, jpeg- oder jpg) per E-Mail an mfk@sernetz-schaefer.de.

- **Was muss ich bei der Erklärung noch beachten?**

Bitte machen Sie in der Erklärung die erforderlichen Angaben und unterschreiben Sie am Ende.

Für eine schnelle Bearbeitung ist es wichtig, dass die Erklärung und die Nachweise gut lesbar sind.

Bitte per E-Mail an mfk@sernetz-schaefer.de oder
per Post zurücksenden an:

Sernetz Schäfer Rechtsanwälte PartmbB
- Vergleichsabwicklung Stadtparkasse -

Karlsplatz 11
80335 München

Musterfeststellungsklage
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ./ Stadtparkasse München AÖR
BayObLG Az. 102 MK 1/21

ERKLÄRUNG

zur formellen Legitimation gem. § 6 Abs. 1 und 2 des Vergleichs / Vorlage von Nachweisen

A. Persönliche Angaben des Prämiensparers/der Prämiensparerin

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Land: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail-Adresse*: _____

Tel.-Nr.*: _____

* für etwaige Rückfragen

B. Angaben zu Prämiensparverträgen, zu denen eine Zinsnachzahlung erfolgen soll

	Konto-Nr.	Kontoinhaber/Kontoinhaberin bei Auflösung des Sparkontos (nur falls abweichend von den Angaben in Abschnitt A)
1. Vertrag		
2. Vertrag		
3. Vertrag*		

* Für weitere Verträge fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt mit Angaben zu Konto-Nr. und Kontoinhaber/Kontoinhaberin bei Auflösung des Sparkontos bei.

C. Folgende Nachweise sind in Kopie (bei Übermittlung per Post) oder als Scan bzw. Foto in einem üblichen Datei-Format (z.B. pdf-, jpeg- oder jpg bei Übermittlung per E-Mail) beigefügt:

C. 1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Vergleichs erforderliche Nachweise

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Legitimationspapier (bspw. Personalausweis, Reisepass)
- Vertragsurkunde (bestehend aus allen Seiten des kartonierten Sparkassenbuchumschlags und dem letzten Kontoauszug zum Auflösungszeitpunkt) zu allen unter B. genannten Prämiensparverträgen

C. 2. Gemäß § 6 Abs. 2 des Vergleichs erforderliche Nachweise

(Zutreffendes bitte ankreuzen und näher bezeichnen.)

- Nachweise über den Übergang von Ansprüchen (z.B. im Erbfall oder durch Schenkungen; geeignete Nachweise können z.B. Erbschein oder Abtretungsurkunde sein):

- Nachweise über die Verfügungsbefugnis bei mehreren Mitberechtigten (bspw. Zustimmungserklärung von Miterben):

- Vollmacht:

- Andere Nachweise:

D. Aktuelle Kontoverbindung für die Auszahlung der Zinsnachzahlung

Name, Vorname des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Sparkasse oder Bank: _____

Bitte überweisen Sie die Zinsnachzahlung aus dem Musterfeststellungsvergleich zu den oben in Abschnitt B. genannten Prämiensparverträgen auf das von mir in Abschnitt D. genannte Konto.

Ort, Datum

Unterschrift Prämiensparer/Prämiensparerin